

Kooperationsvertrag
für den berufsbegleitenden Fernstudiengang
Bildungs- und Sozialmanagement
mit Schwerpunkt frühe Kindheit (B.A.)

zwischen

.....
(Name und Anschrift des Weiterbildungsträgers)

und der

Fachhochschule Koblenz
vertreten durch
den Präsidenten¹ der Fachhochschule Koblenz

¹ Die Benennung der Personen und Personengruppen in der männlichen Form schließt ausdrücklich die weibliche Form mit ein, selbst wenn diese nicht explizit genannt ist.

Präambel

Mit dieser Kooperation will die FH Koblenz in Koordination mit den zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz² einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich leisten. Motiviert durch die Landespolitik und angeregt durch den Bologna-Prozess gilt es, die unterschiedlichen Bildungswege durchlässig zu gestalten. Insbesondere will die FH Koblenz hier ihren Beitrag zur Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen und Qualifikationen auf das Hochschulstudium „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B. A.) leisten. Gemäß KMK-Beschluss vom 28.06.2002 können bis zu 50 % außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Leistungen angerechnet werden. Die näheren Angaben sind der jeweils gültigen Prüfungsordnung zu entnehmen.

Die unterzeichnenden Partner kooperieren deshalb in der Anerkennung von Bildungsleistungen, welche im institutionellen Fort- und Weiterbildungssystem außerhalb akkreditierter Studiengänge erworben worden sind.

Zielgruppe sind insbesondere Personen, die in der Regel über berufspraktische Erfahrungen verfügen und das Studium als Weiterqualifizierung zum ersten akademischen Abschluss nutzen wollen, und die dabei ihr bei Fort- und Weiterbildungsträgern nachweislich erworbenes Wissen für Module des Studienganges anerkennen lassen wollen.

Beide Kooperationspartner streben dabei eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit an. Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung sollen hiermit verlässlich für Module des Studienganges anerkannt werden. Der vorliegende Vertrag regelt dazu die Grundsätze.

² zuständige Ministerien: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend; Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag regelt die Kooperation zwischen institutionellen Trägern beruflicher Fort- und Weiterbildung (im Weiteren Weiterbildungsträger genannt) aus dem Bereich der frühen Kindheit und der FH Koblenz über die Anerkennung von durch Maßnahmen³ dieser Weiterbildungsträger als Bildungsleistungen erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen für Module des Studienganges „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.).

(2) Die Vertragspartner kooperieren eng bei der Bearbeitung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsleistungen für die beantragten Module.

(3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass auf das Studium nicht mehr als die Hälfte der prüfungsrelevanten Leistungen des Studienganges anerkannt werden können.

§ 2

Studiengangsleitung

Die Studiengangsleitung ist für die Ausgestaltung des Kooperationsvertrages in Einvernehmen mit dem Präsidenten, dem Dekan und dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Sie trägt Rechnung, dass

- a. ein regelmäßiger Austausch stattfindet,
- b. die Vertragsgrundlagen eingehalten werden,
- c. das Anerkennungsverfahren zeitnah bearbeitet wird.

§ 3

Anrechnungsverfahren

(1) Die Weiterbildungsträger beantragen beim Prüfungsausschuss die Anerkennung von Maßnahmen für einzelne Module des Studienganges. Pro Modul ist ein Antrag mit dem entsprechenden Formular, aus dem die jeweiligen Anforderungen der anzuerkennenden Maßnahmen detaillierter hervorgehen, einzureichen.

(2) Der Prüfungsausschuss prüft die Gleichwertigkeit der Maßnahme mit den entsprechenden Modulen des Studienganges „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ B. A. in Absprache mit den Modulverantwortlichen, stellt gegebenenfalls die Äquivalenz fest und informiert hierüber die Studiengangsleitung.“

³ Der Begriff umfasst alle Formen möglicher Gestaltung beruflicher Fort- und Weiterbildungsangebote institutioneller Weiterbildungsträger.

(3) Eine Äquivalenz ist festzustellen, wenn die zur Anerkennung eingereichten Maßnahmen seitens des Weiterbildungsträgers die unten aufgeführten Kriterien mindestens erfüllen.

- Inhalt:
 - o Äquivalenz zu den im Modulhandbuch ausgewiesenen spezifischen Inhalten und Lernzielen
 - o Ausrichtung entsprechend dem besonderen Profil des Studiengangs (Leistungsqualifikationen, Frühpädagogik)
- Niveau der zu erbringenden Leistungen:
 - o Einbezug des aktuellen Forschungsstandes (z.B. wissenschaftliche Studien)
 - o Darstellung, Diskussion und Bewertung unterschiedlicher Konzepte
- Berufsfeldbezug:
 - o Nachweis des Theorie-Praxis-Transfers
- Workload:
 - o 5cp/Modul = 150 Stunden
 - o Nachweis der Aufteilung (Präsenzzeit / Selbststudium / betreute Praktika)
 - o Präsenzzeit nicht unter 8%
- Qualifikation der Lehrenden:
 - o mindestens Hochschulabschluss
- Qualitätssichernde Maßnahmen:
 - o Sicherstellung der Evaluation und Umsetzung deren Ergebnisse
- Gültigkeit der Leistungen:
 - o 5 Jahre ab Datum des Zertifikates
 - o Die Gültigkeit erlischt, sobald die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung dieses Modul nicht mehr vorsieht.
- Prüfungsleistung:
 - o Dokumentierter Nachweis einer Einzelleistung
 - o Vergabe einer Note, evt. Leistungspunkte (ECTS)
 - o schriftliche Arbeiten entsprechend den Standards wissenschaftlichen Arbeitens
- Der Abschluss der Maßnahme muss nach der Erstunterzeichnung des Kooperationsvertrages liegen.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Träger der Maßnahme unverzüglich mitgeteilt. Dieser hat bei negativem Bescheid die Möglichkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist nachzubessern.

(5) Eine Entscheidung kann mit Auflagen verknüpft werden, die vom Weiterbildungsträger nachgebessert werden müssen. Zertifikate, die bis zur fristgemäßen Erfüllung der Auflagen ausgestellt wurde, werden anerkannt.

(6) Der Weiterbildungsträger kann mit folgendem Passus nach Anerkennung auf diese verweisen: „<Maßnahme: genaue Bezeichnung> ist für das Modul <genaue Bezeichnung> des Studiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühen Kindheit“ (B. A.) an der FH Koblenz inhaltsadäquat. Eine Anerkennung erfolgt nach der Zulassung zum Studium auf Antrag des Studierenden. Das Bestehen der Maßnahmen des Weiterbildungsträgers zieht keine Zulassung zum Studium nach sich. Diese ist über die entsprechenden Verfahren der Hochschule selbst zu erwirken.“

(7) Eine Anerkennung der jeweiligen Leistung nach Zulassung des Studierenden zum Studium erfolgt nur, wenn der Studierende die gem. diesem Vertrag anerkannte Maßnahme des Trägers mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bestanden hat.

§ 4

Pflichten der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule verpflichtet sich, die anerkannten Maßnahme ohne weitere Prüfung als adäquat zu bescheinigen, wenn ein Studierender nach Zulassung zum Studium Anerkennung für die anerkannten Module beantragt. (Generalanerkennung)

(2) Die Fachhochschule informiert zeitnah über Veränderungen des Studienganges bzw. dessen Module, sowie über grundsätzliche Themen, die diese Kooperation betreffen.

(3) Die Fachhochschule verpflichtet sich im Internetauftritt auf die Möglichkeit der Anerkennung mit Nennung des Kooperationspartners hinzuweisen.

(4) Die Fachhochschule garantiert die Nachhaltigkeit des Anrechnungsverfahrens bei curricularen Veränderungen.

(5) Die Fachhochschule berät potentielle Studierende über die Fragen der Anerkennung.

§ 5

Pflichten des Weiterbildungsträgers

(1) Der Weiterbildungsträger verpflichtet sich, die Kriterien gem. § 3 Abs. 3 sowie die im Antragsformular (Anlage 1) beschriebenen Inhalte und Methoden einzuhalten.

(2) Bei Änderungen, die Auswirkungen auf den genehmigten Antrag haben, informiert er sofort den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss prüft im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung und dem Modulverantwortlichen, ob ein neues Anrechnungsverfahren eingeleitet werden muss oder ob die Änderungen zur Kenntnis zu nehmen sind. Entscheidungen darüber werden dem Weiterbildungsträger mitgeteilt.

(3) Alle angegebenen Prüfungsleistungen sind 10 Jahre zu archivieren. Dem Weiterbildungsträger ist die Art und Weise freigestellt.

(4) Über alle erfolgreich abgeschlossenen Verfahren führt der Weiterbildungsträger zu einer möglichen späteren Überprüfung einen Nachweis mit Name, Anschrift, Note, Seminar.

(5) Die Teilnehmer der Weiterbildung erhalten ein Zertifikat mit verpflichtend folgenden Inhalten:

- a. Nennung der besuchten Maßnahme
- b. Vorname und Name der Teilnehmerin
- c. Unterschrift des verantwortlichen Leiters der Maßnahme
- d. Stempel des Weiterbildungsträgers
- e. dem Zusatz: „<Maßnahme: genaue Bezeichnung> ist für das Modul <genaue Bezeichnung> des Studiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühen Kindheit“ (B. A.) an der FH Koblenz inhaltsadäquat. Eine Anerkennung erfolgt nach der Zulassung zum Studium auf Antrag des Studierenden. Das Bestehen der Maßnahmen des Weiterbildungsträgers zieht keine Zulassung zum Studium nach sich. Diese ist über die entsprechenden Verfahren der Hochschule selbst zu erwirken.“
- f. das Datum der Abnahme der Prüfungsleistung mit Angabe der Note.

(6) Der Weiterbildungsträger regelt das Management der Maßnahme, sowie alle damit verbundenen Prüfungsangelegenheiten in Eigenverantwortung.

(7) Der Weiterbildungsträger berät die Teilnehmer in Fragen der Anerkennung, soweit dies Inhalte in Bezug auf diese vertraglichen Vereinbarungen betrifft.

§ 6

Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Der Fortbildungsträger verpflichtet sich, Qualitätssicherung und -entwicklung seiner beantragten Maßnahmen vorzuweisen.

(2) Diese Verpflichtung wird erfüllt, wenn

1. im Rahmen der Akkreditierung/Reakkreditierung des Studiengangs der Zugang und die Prüfung durch die Gutachterinnen und Gutachter der jeweiligen Akkreditierungsagentur ermöglicht wird, und

2. der Weiterbildungsträger der Studiengangsleitung und/oder benannten Vertretern den Zugang und die Prüfung der Maßnahme, die anerkannt wurde oder anerkannt werden soll, regelmäßig ermöglicht.

Im Falle der Ziffern 1 und 2 wird der Weiterbildungsträger von der Studiengangsleitung vorab über Zeiten, Orte und Inhalte der Begehung informiert. Der Besuch ist spätestens 14 Tage vorher durch die Studiengangsleitung anzukündigen.

Darüber hinaus können Überprüfungen der Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Maßnahmen, des gesamten Weiterbildungsträgers oder Teile des Weiterbildungsträgers, die die Maßnahme beinhaltet, von externen Dienstleistungsträgern durch die FH Koblenz als Qualitätssicherungselement anerkannt werden.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird für drei Jahre geschlossen.
- (2) Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift des Präsidenten. Verhandlungen über die Anerkennung von Maßnahmen, die vor der Vertragsunterzeichnung geführt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 8 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr mit Angaben von Gründen gekündigt werden. Maßnahmen des Weiterbildungsträgers, die über die Dauer des Vertrages hinausgehen und Bestandteil des Vertrages waren, als solche anerkannt wurden und den Vertragskriterien weiterhin genügen, werden weiterhin anerkannt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung erfolgt durch die FH Koblenz, wenn der externe Bildungsträger sich nachweislich nicht an die Vereinbarungen hält. Damit wird die Anerkennung von Maßnahmen direkt und rückwirkend unwirksam. Studierende, die bereits eine Anerkennung ihrer Leistungen über diesen Kooperationsvertrag seitens des Prüfungsausschusses erhalten haben, genießen in diesem Falle Vertrauensschutz.

§ 9 **Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

§ 10 **Vertragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....,
den

Koblenz/Remagen
den

Für den Träger der Maßnahme:

Für die Fachhochschule Koblenz
vertreten durch den Präsidenten

Der Präsident